

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Die Gemeindeversammlung von Düdingen erlässt, gestützt auf

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und dessen Revision vom 28. September 1984 und 22. September 1989 (GG);
- das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung;
- das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1997 zur Bundesgesetzgebung über die Entsorgung tierischer Abfälle;

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt

- die Abfallmengen möglichst klein zu halten;
- die Entsorgung aller verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle auf möglichst umweltschonende Art zu regeln;
- sämtliche Kosten, die bei der Entsorgung nach Art. 6, 7 und 8 entstehen, nach dem Verursacherprinzip zu belasten.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Entsorgung des Abfalls nach Art. 6, 7, 8 und der Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist, ist Sache der Gemeinde.

Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung sowie den Vollzug dieses Reglementes und den Erlass einer Vollzugsverordnung ist der Gemeinderat zuständig.

Er kann eine Kommission für Abfallentsorgung einsetzen sowie eine Beratungsstelle bezeichnen. Mit der Ausführung können private Unternehmungen beauftragt werden.

Art. 3 Grundsätze

- Die Abfallentsorgung nach dem vorliegenden Reglement ist in der ganzen Gemeinde obligatorisch.
- Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass er die Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt.

- Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selber zu entsorgen.
- Der Gemeinderat ist bestrebt, durch geeignete Massnahmen die Wiederverwertung zu fördern, beziehungsweise für die gefahrlose Beseitigung des Abfalls zu sorgen.
- Der Gemeinderat schreibt für die verschiedenen Abfallarten die Entsorgungsweise vor.

Art. 4 Verbot von ungeordneten Ablagerungen

Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 15 und das Ablagern von Inertstoffen in bewilligten Deponien.

Art. 5 Verbrennen von Abfall

Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche oder andere lästige Immissionen erfolgt und keine Feuergefahr besteht.

Papier und Karton dürfen nicht verbrannt werden. Sie müssen gemäss der Vollzugsverordnung zum vorliegenden Reglement mit Spezialabfahren entsorgt werden.

II. Für die obligatorische Abfallentsorgung zulässige Abfallarten

Art. 6 Haushaltsabfälle

Als Haushaltsabfälle gelten alle Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, sofern sie nicht der Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden können und nicht unter Art. 9 fallen.

Dem Haushaltsabfall gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen, von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 9 fallen.

Art. 7 Sperrgut

Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältnissen nicht unterbringen lassen.

Diese Sperrgüter sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung bereitzustellen.

Art. 8 Spezialabfahren und Spezialsammelstellen

Der Gemeinderat bestimmt in der Vollzugsverordnung, welche Abfälle durch Spezialabholdienste und Sammelstellen entsorgt werden.

Die Spezialabholdienste und Spezialsammelstellen dienen dazu, Abfälle der Wiederverwertung oder der gefahrlosen Entsorgung zuzuführen.

III. Für die obligatorische Abfallentsorgung unzulässige Abfallarten

Art. 9 Unzulässige Abfallarten

Von der obligatorischen Abfallentsorgung nach Art. 6 und 7 sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

Sonderabfälle nach Anhang 2 der bundesrätlichen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS), wie

- Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
- Altöle, Speiseöle und Fette
- Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe
- Selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
- Leuchtstoffröhren
- Radioaktive Stoffe
- Batterien und Akkumulatoren (inklusive von Autos) usw.
- Kühl- und Gefriergeräte, die umweltschädigende Kühlmittel enthalten
- Elektrische und elektronische Geräte

sowie alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge nicht in konventionellen Beseitigungsanlagen entsorgt werden können, wie

- Fäkalien
- Kadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm und dgl.
- Schrott und Abbruchmaterial
- Autowraks und Autoreifen
- alle Abfälle, die gemäss den Vollzugsvorschriften separat gesammelt und wiederverwertet werden

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

IV. Organisation der Abfuhr

Art. 10 Abfuhr durch die Gemeinde

Die ordentliche obligatorische Abfallentsorgung für Haushaltsabfälle erfolgt in der Regel wöchentlich. Spezialabfuhrungen erfolgen in grösseren Abständen. Der Gemeinderat legt Sammeltage und Sammelrouten fest. Sie sind periodisch bekannt zu geben.

Die Abfälle sind nach den Bestimmungen der Vollzugsverordnung bereitzustellen.

Art. 11 Abfuhr durch den Verursacher

Industrie- und Gewerbebetrieben sowie grösseren öffentlichen Betrieben kann gestattet bzw. sie können verpflichtet werden, ihre anfallenden Abfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat, der auch die Kontrolle ausübt.

Die Entsorgung dieser Abfälle hat nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erfolgen.

Art. 12 Spezialabfuhrungen und Sammelstellen

Der Gemeinderat kann Spezialsammlungen anordnen oder Sammelstellen einrichten.

Art. 13 Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle

Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle sind einer offiziellen Kadaversammelstelle zuzuführen.

Art. 14 Asche und Feuerungsrückstände

Asche und Feuerungsrückstände sind in erkaltetem Zustand in den zugelassenen Gebinden der ordentlichen Sammelabfuhr für Haushaltsabfälle abzuliefern.

Art. 15 Küchenrüst- und Gartenabfälle

Küchenrüst- und Gartenabfälle sind, wenn immer möglich am Ort des Anfalles zu kompostieren oder dann einer zentralen Kompostierung oder einer anderen Wiederverwertung zuzuführen. Details regelt die Vollzugsverordnung.

Art. 16 Containerpflicht

Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohneinheiten und Gruppenüberbauungen müssen die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bereitgestellt werden. Gewerbe-, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in offiziell zugelassenen Containern oder verpackt bzw. gebündelt bereitzustellen.

V. Gebühren

Art. 17 Kostendeckung

- Die durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten, inklusive Tilgung der Investitions-kosten, werden durch Gebühren gedeckt.
- Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.
- Kosten aus der Abfallentsorgung gemäss Art. 11 und 12 sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.
- Kosten, welche der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, werden dem Verursacher belastet.

Art. 18 Gebühren

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer jährlichen Grundgebühr pro Wohneinheit, die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Eigentümer der Wohnung erhoben.

Grundgebühr	Fr. 55.— pro Wohnung + Jahr (exkl. MWST.)
--------------------	---

- b) einer mengenproportionalen Gebühr mit offiziellen Kehrichtsäcken, Gebührenmarken und Containerplomben.

Sackgebühr	Gebührenanteil pro Sack (exkl. Herstellungs- und Vertriebskosten sowie MWST)
17-Liter-Plastiksack	Max. Fr. 1.30
35-Liter-Plastiksack	Max. Fr. 2.50
60-Liter-Plastiksack	Max. Fr. 4.40
110-Liter-Plastiksack	Max. Fr. 8.20

Gebührenmarken und -plomben	Gebührenanteil pro Stück (exkl. Herstellungs- und Vertriebskosten sowie MWSt.)
Abreissplomben	Max. Fr. 50.—
Gebührenmarken für nicht offizielle Papier- und Plastiksäcke bis 60 l Inhalt	Max. Fr. 5.—
Gebührenmarken für Sperrgut (Bündel, Schachteln oder andere Gebinde)	Max. Fr. 10.—

- c) einer gewichtsabhängigen Gebühr für die Karton-Spezialabfuhr bei Industrie- und Gewerbebetrieben.

Gebühr für Karton-Spezialabfuhr bei Industrie- und Gewerbebetrieben	Min. Fr. 3.—/max. Fr. 22.—/100 kg (Mindestbetrag Fr. 20.— pro halbjährliche Rechnungstellung.)
--	--

Die Grundgebühr pro Wohneinheit wird jeweils direkt durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Die Gebührensätze der Rubrik b und c werden vom Gemeinderat aufgrund der Entsorgungskosten festgelegt. Sie dürfen die obenstehenden, von der Gemeindeversammlung genehmigten Maximalbeträge nicht überschreiten.

Jede Gebührenänderung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 19 Strafen

Jegliche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung wird durch eine Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.—, je nach der Schwere des Falls, geahndet.

Die Strafbestimmungen der eingangs erwähnten Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

Art. 20 Einsprachen und Rechtsmittel gegen die Anwendung des Reglementes

Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglementes durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung durch Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Über das Inkrafttreten dieses Reglementes, nach der vorgängigen Genehmigung durch die Baudirektion, entscheidet der Gemeinderat.

Durch dieses Reglement wird das Reglement über die Abfallentsorgung vom 3. Oktober 1991 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Düdingen am 8. September 1999

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Oktober 1999

Der Gemeindegeschreiber

Sig.

Mario Vonlanthen

Der Gemeindeammann

Sig.

André Blanchard

Genehmigt durch die Kantonale Baudirektion

Freiburg, 22. Dezember 1999

Der Staatsrat, Baudirektor

Sig.

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement per 1. Januar 2000 in Kraft.